

§ 23a GGBV Prüfungen nach der Erstschulung

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1) Nach Abschluss der Erstschulung ist vom Lehrpersonal des Schulungsveranstalters eine Prüfung gemäß den in § 2 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften durchzuführen.
2. (2) Die Prüfung ist schriftlich. Sie wird im Fall des Abs. 3 Z 2 durch mündliche Fragen ergänzt. Sie umfasst
 1. 1. für den Basiskurs 25 Fragen, wobei die erreichbare Höchstpunktzahl 100 Punkte und die Dauer der Prüfung 50 Minuten beträgt und
 2. 2. für jeden Aufbaukurs 15 Fragen, wobei die erreichbare Höchstpunktzahl 60 Punkte und die Dauer der Prüfung 30 Minuten beträgt.
3. (3) Die Prüfung gilt für den Basiskurs und für jeden Aufbaukurs als bestanden, wenn der Teilnehmer jeweils
 1. 1. mindestens 80% der Höchstpunktzahl erreicht oder
 2. 2. mindestens 60% der Höchstpunktzahl erreicht und durch Beantwortung nachfolgender mündlicher Fragen, bei denen insbesondere die schriftlich falsch beantworteten Fragen zu vertiefen sind, einen der Z 1 entsprechenden Kenntnisstand nachweist.
3. (4) Wird die schriftliche Prüfung durch mündliche Fragen ergänzt, so hat der Veranstalter schriftliche Aufzeichnungen über die Fragen und die Beurteilung der Antworten zu führen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at